

- (2) Behandlung von Vorlagen an die Volkskammer und Veranlassung ihrer Beratung in den Ausschüssen der Volkskammer (Art. 70 Abs. 1 a. F.) (s. Rz. 13 zu Art. 65),
- (3) Einberufung aller Tagungen der Volkskammer (Art. 70 Abs. 2 a. F.) (s. Rz. 12 zu Art. 62),
- (4) Entscheidung über den Abschluß der Staatsverträge der DDR (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 a. F.) (s. Rz. 39 zu Art. 66),
- (5) Verbindliche Auslegung der Verfassung und der Gesetze, soweit dies nicht durch die Volkskammer selbst erfolgte (Art. 71 Abs. 3 a. F.) (s. Rz. 19 zu Art. 89),
- (6) Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften des Ministerrats und anderer staatlicher Organe (Art. 89 Abs. 3 a. F.) (s. Rz. 19 zu Art. 89),
- (7) Prüfung von Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen des Ministerrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts (Art. 104 Abs. 2 a. F.) (s. Rz. 6 zu Art. 103).

Entfallen sind auch die Kompetenzen zur Entscheidung über die Veränderung der territorialen Gliederung der Bezirke und Kreise, die mit einer Auflösung oder Neubildung von Volksvertretungen verbunden ist^{14 15}, die Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer (§ 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Volkskammer von 1969¹⁵), die Unterstützung der Tätigkeit der Ausschüsse der Volkskammer (§ 19 Abs. 1 a.a.O.), die Entscheidung über die öffentliche Diskussion von Gesetzentwürfen, wenn die Volkskammer nicht selbst Beschluß gefaßt hat (§ 22 a.a.O.), die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte für die Volkskammer (§51 a.a.O.), die ständige Aufsicht über die Durchführung des Erlasses über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger (§ 27 Staatsratserlaß vom 20.11.1969¹⁶), die Wahl der Militärrichter an den Militäröbergerichten und Militärgerichten (§ 10 Abs. 2 Militärgerichtsordnung von 1963¹⁷) sowie im Verteidigungszustand die Regelung der Rechte der Bürger und der Rechtspflege abweichend von der Verfassung (§ 4 Abs. 3 Verteidigungsgesetz von 1961¹⁸).

(Wegen des Unterschiedes der Regelungen durch die Verfassung von 1968 gegenüber dem revidierten Text der Verfassung von 1949 s. Erl. II 4 zu Art. 66 in der Voraufgabe).

5. **Staatsoberhaupt.** Da der Staatsrat nach Art. 66 Abs. 2 Satz 1 insgesamt, also nicht nur der Vorsitzende dieses Organs, wie nach Art. 66 Abs. 2 Satz 1 a. F., die DDR völkerrechtlich vertritt, kann er als kollektives Staatsoberhaupt bezeichnet werden. Dabei ist berücksichtigt, daß das Staatsoberhaupt im allgemeinen nicht das mächtigste Organ im Staate zu sein braucht, in der Regel in Demokratien nicht einmal ist (Ausnahme vielleicht die Demokratie mit Präsidialverfassung, wo aber der Präsident auch durch das System der »checks and balances« in seiner Machtfülle beschränkt zu sein pflegt).

In der DDR tritt freilich nach außen nach wie vor der Vorsitzende des Staatsrates auf, der auch nach wie vor den Staatsrat zu »leiten« hat (Art. 69 Satz 1) (s. Rz. 4 ff. zu

14 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden vom 28. 6. 1961 (GBl. I S. 157).

15 Geschäftsordnung der Volkskammer vom 12. 5. 1969 (GBl. I S. 21).

16 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 20. 11. 1969 (GBl. I S. 239).

17 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) vom 4. 4. 1963 (GBl. I S. 71).

18 Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. 9. 1961 (GBl. I S. 175).